

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern hat durch seine unterzeichneten Mitglieder im schriftlichen Verfahren und ohne Anhörung der Beteiligten gemäß § 4 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung über den Antrag des Mitglieds V aus G die am 19.11.1982 im Ortsverband durchgeführten Wahlen der Delegierten zur Kreisvertreterversammlung und der Kassenprüfer für unwirksam zu erklären, folgende

Entscheidung

erlassen:

Der Antrag wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Nach dem Vortrag des Antragstellers hat am 10.11.1982 im Ortsverband G eine Ortsversammlung stattgefunden, bei der u.a. auch die Ortsvorstandschaft, die Kassenprüfer und die Vertreter in die Kreisvertreterversammlung gewählt wurden. Der Antragsteller machte bei der Wahl der Beisitzer den Vorschlag, Frau P, die nicht anwesend war, als Beisitzerin in die Vorstandschaft zu wählen. Der Wahlausschuß ließ den Vorschlag nicht zu, weil die Vorgeschlagene in der Versammlung nicht anwesend war.

Der Antragsteller hat die Wahl der Beisitzer, die daran anschließenden Wahlen der Delegierten und die Wahl der Kassenprüfer mit Schriftsatz vom 29.11.1982 fristgerecht angefochten. Der zur Entscheidung über die Wahlanfechtung zuständige Vorstand des Kreisverbands A-Land hat in seiner Sitzung vom 09.12.1982 der Wahlanfechtung insoweit stattgegeben, als die Wahl der Beisitzer angefochten wurde, im übrigen aber die Wahlanfechtung zurückgewiesen.

Soweit seine Wahlanfechtung zurückgewiesen wurde, hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 23.12.1982 fristgerecht das Landesschiedsgericht angerufen. Er verfolgt seinen Antrag, auch die Wahlen zur Kreisdelegiertenversammlung und die Wahl der Kassenprüfer für unwirksam zu erklären, fort. Zur Begründung trägt er nunmehr vor, die entschiedene und zweimalige Ablehnung der Kandidatur von Frau P als Beisitzer nicht nur durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, sondern zuvor schon durch den neugewählten Ortsvorsitzenden, Herrn M, habe die nachfolgenden Wahlen entscheidend beeinflusst. Er habe nach dieser massiven Verneinung keine Aussicht mehr gesehen, einen weiteren Vorschlag zugunsten von Frau P einzubringen, obwohl er von Anfang an die Absicht gehabt habe, die Genannte auch als Delegierte vorzuschlagen.

Der Antrag an das Landesschiedsgericht erweist sich nach dem Vortrag des Antragstellers als offensichtlich unbegründet, so daß es einer mündlichen Verhandlung unter Anhörung der Anfechtungsgegner nicht bedurfte.

Das Landesschiedsgericht teilt allerdings die Auffassung des Kreisvorstandes, daß der Wahlvorschlag des Antragstellers zu Unrecht zurückgewiesen worden ist. Es existiert weder ein geschriebener noch ein ungeschriebener Grundsatz des Inhalts, daß nur in der Wahlversammlung anwesende Mitglieder gewählt werden könnten. Das Landesschiedsgericht teilt auch die Auffassung des Antragstellers, daß die unberechtigte Zurückweisung eines Wahlvorschlages jedenfalls dann auch die nachfolgenden Wahlvorgänge beeinträchtigen kann, wenn der Wahlvorstand, wie hier zu unterstellen, erkennen läßt, daß er für spätere Wahlgänge ebenso entscheiden werde, und wenn ein antragsberechtigtes Mitglied dadurch davon abgehalten wird, seinen Wahlvorschlag für spätere Wahlgänge zu wiederholen. Der Wahlanfechtung des Antragstellers hätte deshalb auch in Bezug auf die Wahl der Delegierten und die Wahl der Kassenprüfer stattgegeben werden müssen, wenn er glaubhaft vorgetragen hätte, daß er Frau P auch als Delegierte oder als Kassenprüfer hätte vorschlagen wollen, daß er durch die ihm bekannte Auffassung des Wahlvorstandes aber davon abgehalten worden sei, den Vorschlag zu machen. Weder ausdrücklich noch dem Sinn nach hat dies aber der Antragsteller gegenüber dem Kreisvorstand vorgetragen. Der Kreisvorstand mußte deshalb bei seiner Entscheidung davon ausgehen, daß eine Kandidatur der Frau P als Kreisdelegierte oder als Kassenprüferin nicht ins Auge gefaßt war. Auf dieser Grundlage konnte der Kreisvorstand nicht anders entscheiden, als die Wahlanfechtung insoweit zurückzuweisen.

Wie sich aus § 12 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung ergibt, ist es Aufgabe des Landesschiedsgerichts, bei Einsprüchen gegen die Entscheidung über die Anfechtung parteiinterner Wahlen die Entscheidung des zuständigen Gremiums zu überprüfen und sie entweder zu bestätigen oder aufzuheben. Das Landesschiedsgericht kann demnach seiner eigenen Entscheidung nur den Sachverhalt zugrundelegen, der zumindest schon in den Grundzügen auch dem zunächst zur Entscheidung über die Wahlanfechtung zuständigen Vorstand vorgelegen hat. Dem Landesschiedsgericht können also zur Begründung der Anfechtung nicht völlig neue Tatsachen vorgelegt werden. Würde ein solcher neuer Tatsachenvortrag zugelassen, wäre auch die kurze Anfechtungsfrist des § 43 Abs. 6 der Satzung der CSU in einem wichtigen Punkt entwertet. Das Landesschiedsgericht kann deshalb den neuen Vortrag des Antragstellers, er habe auch die Absicht gehabt, Frau P zur Kreisdelegierten und zur Kassenprüferin vorzuschlagen, und habe diese Absicht nur deshalb nicht verwirklicht, weil er angesichts der unerschütterlichen Haltung des Wahlvorstandes mit einer sofortigen Ablehnung der Kandidatur habe rechnen müssen, nicht mehr berücksichtigen.

Die Entscheidung des Kreisvorstandes erweist sich somit auf der Grundlage des ihm vorgelegten Sachverhalts als richtig; das Landesschiedsgericht konnte den ihm neu vorgetragenen Sachverhalt nicht mehr berücksichtigen und hatte deshalb die Entscheidung des Kreisvorstandes zu bestätigen und die weitergehende Wahlanfechtung endgültig zurückzuweisen.